

## **Familienförderung beim Wohnungsbau auf gemeindlichen Grundstücken (Beschluss des Gemeinderates Berggau vom 05. November 2007)**

Die Gemeinde Berggau unterstützt Familien mit Kindern bei der Schaffung von Wohnraum auf gemeindlichen Grundstücken nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

- Beim Erwerb eines gemeindlichen Wohnbaugrundstückes (Grundstücke in allgemeinen Wohngebieten) gewährt die Gemeinde Berggau eine einmalige Zuwendung in Höhe von € 2 000,-- je Kind einer Familie für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Zuwendung je Familie ist auf maximal € 8 000,-- begrenzt.
- Maßgebend sind die Verhältnisse am Tag der notariellen Beurkundung des Erwerbs des gemeindlichen Grundstückes.
- Die Förderung erhalten auch Familien, deren Kinder innerhalb von 6 Jahren, gerechnet ab notarieller Beurkundung des Grundstückskaufs, geboren werden.
- Familien gleichgestellt sind Alleinerziehende mit Kindern.
- Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Kindergeldberechtigung durch den oder die Käufer bzw. den Ehepartner des Käufers.
- Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, sich und die der Förderung zugrunde gelegten Kinder im geförderten Wohnraum nach Fertigstellung mit Hauptwohnsitz anzumelden.
- Die Gemeinde Berggau ist berechtigt, die Zuwendung mit dem Grundstückskaufpreis aufzurechnen.
- Die Förderung wird, soweit die übrigen Fördervoraussetzungen gegeben sind, beim Erwerb eines gemeindlichen Wohnbaugrundstückes ab dem 25.09.2007 gewährt.

- Die Zuwendung ist an die Gemeinde Berggau zurückzuzahlen, wenn
  - a) die im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Bauverpflichtung nicht erfüllt wird, mit Ablauf der vereinbarten Bauverpflichtungsfrist, spätestens jedoch bei Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Gemeinde Berggau o d e r
  - b) nach Fertigstellung des Wohnraums die Anmeldung mit Hauptwohnsitz nicht erfolgt o d e r
  - c) der Hauptwohnsitz innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab Fertigstellung des Wohnraums, wieder aufgegeben wird.